

Einbürgerungsregel

Autor(en): **Büchi, Werner**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **93 (1967)**

Heft 12

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das isch e Gschicht!

Die Barmaid vor Gericht

Arbon liegt am Bodensee. Wer's nicht glaubt, geh selbst und seh! Allerdings, die in der Jugend Maienblüte stehende Oesterreicherin, von der im folgenden die Rede sein wird, wurde nicht durch das Fremdenverkehrsbureau, sondern durch die Justizbehörden dorthin eingeladen, beziehungsweise vorgeladen.

Ihr mehr oder weniger großes Staatsverbrechen bestand darin, eine über sie verhängte Einreisesperre, die bis zum Jahre 1974 hätte dauern sollen, mißachtet und ohne Bewilligung in der Schweiz eine Stelle als Barmaid angetreten zu haben. Die allem nach auch nicht auf ein Justizopfer ausgehende Staatsanwaltschaft beantragte, der 24jährigen Sünderin eine bedingt auszusprechende Gefängnisstrafe von 14 Tagen ins Buch der Missetaten ein-

zutragen, von ihr eine Buße von 30 Franken entgegenzunehmen und sie durch eine Probezeit von 2 Jahren auf die Probe zu stellen. Außerdem seien von der Untersuchungshaft 5 Tage anzurechnen, so daß summa summarum 9 bedingte Gefängnistage und die 3 Gottfried-Keller-Banknoten blieben. Das Bezirksgericht Arbon machte sich den Antrag der Staatsanwaltschaft zu eigen, verbrämte ihn aber, weil bekanntlich auch hierzulande nichts mehr gratis ist, mit 70 Franken Gerichtsentscheidgeld und den Untersuchungskosten in der Höhe von 60 Franken 45 Rappen, so daß Gottfried Keller mit seinen Banknoten noch General Dufour zu Hilfe rufen mußte.

Aber zurück zu der holden Barmaid, die zu all dem erstaunte Augen machte und als Oesterreicherin

ein Glaubensbekenntnis zum schweizerischen Föderalismus, zum Hoheitsrecht eines jeden Kantons ablegte, das selbst einen mitleidlosen Richter zu Tränen der Bewunderung rühren mußte. Mit einer Unschuld, wie sie nicht vom Lande, sondern höchstens noch aus Oesterreich kommen kann, gab die Holde bekannt, sie sei des guten Glaubens gewesen, die Einreisesperre, die damals in Zürich über sie verhängt worden ist, beziehe sich nur auf das Hoheitsgebiet des Kantons Zürich, nicht aber auf das Gebiet der in solchen Fällen doch großen schweizerischen Eidgenossenschaft.

Und als die schonungsvoll Verurteilte wahrnahm, daß mit diesem schweizerischen Gerichtspräsidenten, übrigens dem Sohn eines Herrn Alt-Bundesrat, gut und vernünftig zu reden war, wagte sie gleich auch noch die nahezu schüchtern tönende Kleine Anfrage, ob sie wohl hie und da in die wunderschöne Schweiz auf Besuch kommen dürfe. Die Antwort setzte sich allerdings aus einem kurzen und klaren Nein zusammen. Doch eine Barmaid hat etwelche Uebung, sich mit Herren an der Theke oder auch vor den

Gerichtsschranken anschmiegsam zu unterhalten, und so lautete denn die nächste nette Frage:

«Aber bittschön, noch eine Frage: Wie wär' denn das, wenn i en Schweizer heiratete?»

Auf die untersuchungsgründliche Gegenfrage des Gerichtspräsidenten, ob sie, die Angeklagte oder Verurteilte, in dieser Richtung das Terrain schon sondiert und ein günstiges Objekt, beziehungsweise Subjekt schweizerischer Nationalität in Aussicht hätte, nickte die Barmaid wie eine erstmals errötende Braut. Und als der Justizmann sie aufklärte, eine solche Beziehung zöge die Aufhebung der Einreisesperre nach sich, quittierte die Oesterreicherin mit dem begeisterten Ausruf:

«No heirati glei morgo scho!»

Und die Barmaid drehte sich wie eine Ballerina auf den Zehenspitzen, lachte und «das Gericht» lächelte auch.

So geschehen vor Gericht in Arbon im Jahre des Herrn 1967. Ist es, so frag ich, nicht besser, es werde vor Gericht gelacht statt geweint?

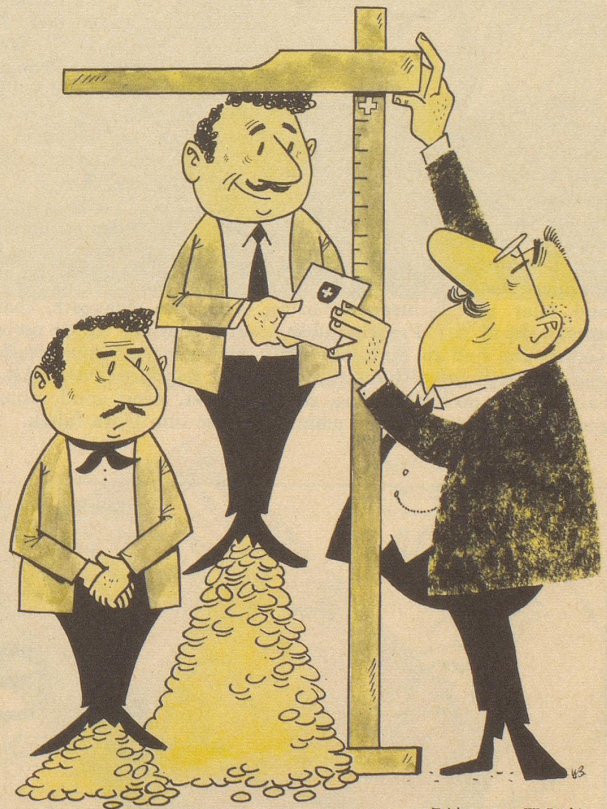
Philipp Pfefferkorn



Die obligatorische Fahrtüchtigkeitskontrolle der Altwagen (alle drei Jahre) wird zum Problem. — Zürich sollte jährlich ca. 100 000 Wagen prüfen, kommt aber mit den heutigen Einrichtungen nur auf 50 Wagen täglich.

Der Altwagenkontrollleur

Bis er nur die Hälfte geprüft und gemessen, sind die andern längst vom Rost gefressen.



Zeichnungen: W. Büchi

Hohe Taxen erschweren Einbürgerung

Einbürgerungsregel:

Ob er als Schweizer tauglich ist, zeigt sich, wenn man gesamthaft mißt!